

Miscella

Ein Lehrbuch des Völkerrecht

Strupp, Karl

in: II. Miscellen | Zeitschrift für die gesamte

Staatswissenschaft - 94 | Periodical

7 page(s) (290 - 296)

Kulturgebiete in erster Linie doch den spezialistischen Sachkennern der betreffenden Wissenschaften zufallen, in einem Zusammenarbeiten mit der Fachsoziologie, wie es sich analog bereits hergestellt hat für das Verhältnis der Religions-, Sprach-, Rechtspsychologie usw. zur Fachpsychologie. Umgekehrt wird die kontinuierliche Pflege der Sozialphilosophie und Sozialpsychologie in erster Linie Aufgabe von Fachsoziologen eben als der Spezialkenner der gesellschaftlichen Tatsachen werden, wieder durchaus analog wie die Rechtsphilosophie und -psychologie, die Religionsphilosophie und -psychologie usw. in erster Linie dem Juristen resp. dem Religionsforscher als dem Spezialkenner der Materie zugefallen ist. Daß das vorliegende Werk Brücken zu diesen zukunftsreichen Grenzdisziplinen schlägt, ist ein Verdienst, um dessen willen man viele Einwände zurückstellt.

Ein Lehrbuch des Völkerrechts.

Von

Karl Strupp.

Hold-Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts. II. Meiner, Leipzig, 1932.

Ich habe vor Jahresfrist an dieser Stelle (Bd. 91, S. 543) den ersten Band dieses vortrefflichen Werkes besprochen. Dabei habe ich keinen Zweifel darüber gelassen, daß ich in einer ganz erheblichen Reihe von Fragen die Auffassung des Autors für unrichtig halte, vor allem aber, daß ich mich in Fragen, die die Einstellung zum Völkerrecht überhaupt betreffen, durchaus von den Ideen, die ihn beherrschen, distanzieren müsse. Ich lege den größten Wert darauf, diese Feststellung vor einer Betrachtung des zweiten Bandes mit allem Nachdruck zu wiederholen. Und ich möchte hier auch das gleiche unterstreichen, was ich dort zu unterstreichen für nötig gehalten habe: Das Buch sollte von jedem am Völkerrecht Interessierten gelesen, freilich kritisch gelesen werden. Ein Buch fürs erste Studium, zur Einführung ins Völkerrecht, ist es nicht ¹⁾. Wer es aber mit Völkerrechtskenntnis liest, der wird es mit dem gleichen sprachlichen und sachlichen Genuß tun, wie bei der Lektüre der Bücher, die ich zum festen Bestand der von jedem Völkerrechtsbeflissenen zu lesenden Bücher rechne, ich meine *Triepels* klassisches »Völkerrecht und Landesrecht«, *Anzilottis* Lehrbuch und *Verdroß'* »Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft«. Als besonders reizvoll würde es mir erscheinen, das letztere und *Hold-Fernecks* Buch nacheinander zu lesen und kritisch zu verarbeiten!

1) Will es auch nicht sein. Das deutet der Verfasser selbst im Vorwort zu Bd. 2 S. IV an: »Ich wollte eben ein Lehrbuch schreiben, nicht einen Grundriß« — wobei die Grenze des Lehrbuchs freilich flüchtig ist.

Nun zu *Hold-Ferneck* II. Sehr begrüße ich die Feststellung S. V: »Was das VR. auszeichnet, sind seine Subjekte, nicht die Menge und die Kraft seiner Normen. Auf diese besondere Würde hat kein anderer Schriftsteller hingewiesen.« Mit allergrößter Deutlichkeit möchte ich mich zunächst wenden gegen die lapidare These: »Wenn die Regierungen friedlich gesinnt sind, bedürfen sie der Schiedsverträge nicht« (S. VI). Will *Hold-Ferneck* die gleiche These für das innerstaatliche Recht behaupten? Gewiß — bei fehlendem Friedenswillen sind die Verträge geringwertig (a. a. O.) — aber sie sind ein ungeheueres Erziehungs- und Pressionsmittel. Wenn *H.-F.* meint, der Dienst im (sc. österreichischen) Auswärtigen Amt habe ihn das gelehrt, so spricht diese Feststellung gewiß nicht gegen die Institution, sondern höchstens gegen die Mentalität von Regierungen! Diese Polemik gegen die Schiedsgerichtsbarkeit steht im Rahmen einer sehr scharfen gegen den Pazifismus (S. V—VII). Hierauf kann hier nicht eingegangen werden. Vielleicht darf ich dazu generell auf meine Ausführungen in der 5. Auflage meiner »Grundzüge des positiven Völkerrechtes« (1932) S. 5, 6 verweisen, wo ich mich eingehend mit dem *Probleme* auseinandergesetzt habe¹⁾. Vieles von dem, was *H.-F.* S. VI sagt, erinnert an das »Fiat justitia, pereat mundus«. Man kann einen Friedensvertrag »bekämpfen und hassen« und seine Abänderung²⁾ unentwegt zu erreichen suchen³⁾, wie das jeder Deutsche hinsichtlich des Versailler Vertrages tut, aber man kann trotzdem den bestehenden Friedenszustand als ein kostbares Gut ansehen. Das verkennt *H.-F.*, wenn er meint: »Wer das Recht lehrt, sollte ohne jeden Seitenblick für das Recht eintreten, also einen Frieden bekämpfen und hassen, der auf Unrecht gebaut ist, und einen Krieg, der dem Rechte zum Sieg verhelfen will, nicht verurteilen. Das Recht ist mehr wert als der Frieden.«

Aus der »Allgemeinen Lehre« unterstreiche ich zunächst die Feststellung der dispositiven Natur der Völkerrechtsnormen (S. 3, 4), wobei mit Recht Treu und Glauben und die gegenseitige Achtung als Grundlagen des Völkerrechts bezeichnet werden, mit dem es steht und fällt: hier noch im einzelnen Gutes zu *leges generales* und *speciales*. Sehr begrüße ich die von mir stets unterstrichene Anerkennung der geringen Ergiebigkeit der Erkenntnisse von Schiedsgerichten für die Bildung einer Spruchpraxis (anders die des Weltgerichtshofs). Allerdings ist es unrichtig, zu argumentieren, daß die im Verhältnis zu der Tätigkeit von Landesgerichten geringe Inanspruchnahme seiner Dienste ihm kaum Gelegenheit gebe, bestimmte Sachgebiete zu »pflegen«;

1) Die Wissenschaft muß es ebenso ablehnen, *jurisprudentia ancilla pacifismi* (so *Hold-Ferneck* VII), wie *militarismi* zu sein. Sie hat *objektiv* und nichts sonst, auf *nationalem* Boden feststehend, zu sein.

2) NB! auf *friedlichem* Wege.

3) Ist nicht durch Verträge, so den *Accord de Lausanne*, schon eine Bresche in das *Marterinstrument*, ich meine den *Unfriedensvertrag* von Versailles, geschlagen?

denn die Cour selbst bildet kein Gewohnheitsrecht, aber eine Entscheidung von ihr kann genügende motorische Kraft für die Bildung jenes sein. Übrigens: man kann nicht die Unzahl von Urteilen in einem Staate von x Millionen Menschen mit denen in Prozessen zwischen drei oder mehr Dutzend Staaten vergleichen: Relativ gesehen (und nur ein solches Besehen ist möglich!) ist die Zahl von mehr als 40 Urteilen und Gutachten in einem Jahrzehnt als sehr hoch zu bezeichnen, besonders, wenn man daran denkt, daß das Individuum schneller zum Kadi läuft als der Staat! Gut S. 5: »Abgesehen von dem den ganzen Verkehr der Staaten beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben gibt es keine allgemein anerkannten Vorschriften über die Auslegung.« Präambeln: »wichtige Anhaltspunkte« (a. a. O.). Wichtiges über Abstimmung des Rapports. Mit Recht (S. 6) contra analogiam. Gutes über Offerte usw. (S. 9 ff.); Völkerrechtswidrigkeit (14 ff.); positiv rechtlich und richtig die plastische Feststellung S. 14: »In aller Regel stehen die Staaten einem völkerrechtswidrigen Verhalten, das sich nicht gegen sie selbst kehrt, mit eisiger Ruhe gegenüber. Es ist für sie eine res inter alios acta« (erg.: mangels Einmischrecht ex titulo speciali!).

Richtig S. 15: Völkerrechtswidrigkeit ist, kurz gesagt: Anspruchswidrigkeit. Aber ist das nicht auf allen Rechtsgebieten so, wo Rechte und Pflichten bestehen?! Anfechtbar die Behauptung, im Völkerrecht erregten rechtswidrige Zustände weniger Anstoß als im Landesrecht: Wie hier das Tun wie Unterlassen Dritter, Personen oder Gemeinwesen, meist uninteressant bleibt, so und nichts anders ist es im VR. (von causes célèbres hier wie dort abgesehen!). Richtig Betonung der Erfolgs haftung im VR. Mit Recht (S. 16) gegen »Strafe« im geltenden VR. (über das Problem interessant S. 16/17). Zur Systematik (Übersicht S. 18 ff.) ist zu sagen, daß sich im Zeitalter des vordringenden Kriegsvorbeugungsrechts eine besondere, nicht nur anhangsweise erfolgende Darstellung des Kriegsrechts, auch wenn man, wie ich, ein solches nicht als beseitigt ansieht, nicht rechtfertigen läßt. Das ist keine »Vogelstraußpolitik« (S. 19), sondern Konsequenz einer Rechtsentwicklung. Abschnitt II: Völkerrecht zu Friedenszeiten. I. Hauptstück: Staatsvolk und Staatsfremde (S. 21 ff.). Zutreffend Ablehnung des Bestehens internationaler Menschenrechte. Sehr klar, gut, eindrucksvoll S. 43—46: Die Darstellung des geltenden Minderheitenrechts. Interessant und klar die Ausführungen über das Staatsgebiet (S. 49 ff.). Sehr gut der Abschnitt über das Meer (S. 56 ff.). Erfreulich S. 65 Abdruck des Haager Küstenmeerentwurfs. Gut das Wasserrecht S. 79 ff. Wie der Aufbau des Werkes überhaupt manchmal etwas überraschend wirkt, so auch die »Befriedung von Staaten und von Landgebiet«, die, etwas äußerlich, im Anschluß an das Staatsgebiet zur Darstellung gebracht wird. Sehr gut (S. 89) die Polemik gegen den terminus Neutralisierung und (S. 92) die Ablehnung einer Wirkung erga omnes (hier zeigt sich erfreulich klar die positivistische, auch sonst so wohltuend berührende Einstellung. H.-Fs.). Anerkannt ist (S. 92, 93) der große Unterschied zwischen Befriedung und Entmilitarisie-

nung¹⁾. Sehr gut die Darstellung der Staatensukzession S. 112 ff. — wohl die klarste Darstellung der komplizierten Materie in neueren Lehrbüchern. S. 115 ff. mit Recht gegen Staatsservituten. — S. 117 ff. die Vorschriften, betr. die Organe. S. 136 hätten die internationalen Organe zergliedert und nicht nur als gemeinsame Organe aufgefaßt werden sollen. S. 147 ff. IV. Hauptstück: die Vorschriften über die völkerrechtlichen Verträge (richtig statt des schiefen terminus Staatsvertrag!). Warum sind die Rechtsgeschäfte usw. (S. 3 ff.) nicht hier behandelt? In diesem Kapitel z. T. Ausgezeichnetes, Tiefschürfendes (S. 148 ff.). Zu eng ist der Vertrag selber gefaßt, wenn er — in Parallelität zu der älteren Lehre *Liszt's* — gerade eine Bindung der Regierungstätigkeit verlangt. Dem widerspricht es, daß *H.-F.* selbst nicht nur Staaten, sondern auch andere VR.s-Subjekte für vertragsabschlußberechtigt hält. Ich hebe besonders rühmend hervor S. 149 über Vertragswillen. Interessant und sehr beachtlich S. 151 der Unterschied zwischen rechtmäßig und rechtswidrig aufgezwungenen Verträgen. Richtig hier, daß, da die Staaten Kriege führen dürfen, auch eine Drohung damit zulässig sei, so daß ein derartig zustande gekommener Vertrag dem VR. nicht widerspreche. Im übrigen führt freilich die Unterscheidung nicht weiter. Denn das Blankett »rechtmäßig (-widrig)« aufgezwungener Vertrag bedarf ja erst der Ausfüllung. Ist das Aufzwingen eines Friedensvertrags in Widerspruch mit einem Vorvertrag unheilbares, echtes, völkerrechtliches Delikt? So scheint mir das Problem nicht richtig gestellt. Vorlage eines solchen Vertrages ist Delikt. Nimmt aber der contra bonos mores et contra ius Getäuschte ohne Vorliegen von vis absoluta an, so tritt Heilung ein: Volenti non fit iniuria! Die hier einschlägigen Ausführungen *H.-F.'s* verdienen aber allergrößte Beachtung. Sie stellen einen überaus bedeutsamen Beitrag zum Problem des Versailler Vertrages überhaupt dar, dessen Vorlage einen glatten Vertragsbruch, ein echtes völkerrechtliches Delikt, bedeutete, dessen Annahme unter vis compulsiva aber rechtlich Verzicht auf die deliktischen Rechtsfolgen bedeutete. Der ungeheuerliche, unsittliche Tatbestand des Deliktes vom 7. Mai 1919, dem Tage der Vorlage des VV.s, bleibt davon unberührt. Aber ich kann *H.-F.* nicht beitreten, wenn er (S. 134/35) auch noch de praesenti et de futuro einen deliktischen Anspruch Deutschlands als bestehend behauptet²⁾. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn das Gesamtproblem des Zwanges im Völkerrecht endlich die Bearbeitung fände, die es theoretisch und praktisch verdient. Weder *H.-F.* noch *Kunz'* neuestes Buch erschöpfen das Problem, das Gegenstand einer großen Preisaufgabe werden sollte. — S. 157 er-

1) S. dazu meine Grundzüge, 5. Aufl., S. 74.

2) Wenn *H. F.* S. 135 von einem Schuldschein spricht, den Deutschland unterzeichnete, weil ihm ein Revolver vorgehalten wurde, so zielt dies anscheinend auf vis absoluta. Eine solche habe ich früher hinsichtlich der von der Annahme durch Deutschland zunächst ausgeschlossenen berüchtigten Art. 227, 228, 231 angenommen. Aber auch diese Auffassung ist nicht haltbar. Die Drohung der Kriegsfortsetzung war doch nur vis compulsiva.

scheint mir die Auffassung, Verträge zwischen Unterstaaten in Staatenverbindungen (Preußen-Bayern, Irland-Neuseeland) unterstanden nicht VR., unzutreffend (anders mit Recht der deutsche Staatsgerichtshof). In der berühmten Lehre von der Vertretungsbefugnis verfassungsrechtlich beschränkter Staatshäupter vertritt *H.-F.* mit Recht die Lehre von dem Einfluß des Staatsrechts (S. 159). Gutes über Treu und Glauben S. 172. Abzulehnen der S. 172 einsetzende Kampf gegen den Satz »pacta sunt servanda« (ohne den das Völkerrecht sich begraben lassen könnte). Daß es unerfüllbare usw. Verträge gibt, sind anerkannte Ausnahmen. Aber auch hier noch Wertvolles, das besondere Betrachtung verdiente. Nicht genügend durchgearbeitet S. 175 das Problem pacta in favorem tertiorum (s. dazu das treffliche Buch *Winklers*, 1932). Sehr interessant wird die berüchtigte clausula r. s. st. in Verbindung gesetzt mit dem bonafides-Prinzip, wenn *H.-F.* 188 lapidar formuliert: »Die Klausel ist überflüssig. Wo sie angerufen wird, liegt nur ein besonderer Fall der Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben vor«. Richtig die Ausführungen zu Art. 19 Vbp. (a. a. O.): Sehr wertvoll S. 188 ff. Die Untersuchung des Prinzips »cessante ratione legis cessat lex ipsa« in Verbindung gebracht zu Art. 231 VV. Weiter untersucht *H.-F.* 191 ff. das wichtigste Gegenwartsproblem: die Abrüstungsverpflichtungen. Es ist absolut richtig, daß Deutschland einen Abrüstungsanspruch aus Teil V VV. hat (nur aus diesem m. E.), wobei der juristische Aufrüstungsanspruch, den *H.-F.* aus dem Vorvertrag ableitet, m. E. nach Treu und Glauben und nach Repressalienrecht (Nichteinlösung der Pflicht aus Teil V in Verbindung mit dem anschließenden Notenwechsel) zu begründen ist. — S. 199 ff. das völkerrechtliche Delikt. S. 200 indirekte Ablehnung des abus de droit (richtig). *H.-F.* vertritt — i. ü. durchaus auf dem Boden der heute herrschenden Lehre — ohne Einschränkung das Erfolgsprinzip. Wichtig S. 208 ff.: Das Durchsetzen völkerrechtlicher Ansprüche. Nicht scharf genug betont wird, daß die Selbsthilfe, so weit sie zulässig ist, Repressalie darstellt, also echten Notstand voraussetzt. Erfreulich, daß auch *H.-F.* bei entsprechendem Tatbestand solange Repressalie annimmt, als nicht Kriegswille vorliegt: S. 213. Sehr richtig die Feststellung S. 214: »... enthält jeder Vertrag, der schiedsgerichtliche Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten vorsieht, insofern einen wenigstens zeitlich begrenzten Verzicht auf Selbsthilfe, als der durchzusetzende Anspruch vom Schiedsgericht bindend festzusetzen ist.« Gut über Selbsthilfe und Intervention S. 215 ff. — S. 222 ff. VI. Hauptstück: Vorschriften über die friedliche Erledigung von Streitigkeiten. Systematisch: Gehört der Kelloggpackt wirklich, weil er sich gegen den Krieg wendet, in das »Lehrstück vom Krieg«? Die Darstellung des Kriegsvorbeugungsrechts ist zwar klar, aber — hier zeigt sich, welche Abgründe zwischen *H.-F.* und meiner Anschauung gähnen — im Jahre 1933 ungeheuerlich knapp (30 [!] Seiten gegen ca. 50 Seiten über Krieg und Kriegsrecht!!). Richtiges S. 236 zu (gegen) Art. 28 der Generalakte. Nachdenkliches S. 237 über den

Wert zu zahlreicher Schiedsverträge, von denen *H.-F.* glaubt, daß ihnen die Regierungen nur geringen Wert beilegen, weil sich sonst nicht verstehen ließe, »daß sie ihre Rüstungen, auf die sie sich offenbar allein verlassen, so emsig und mit so ungeheuren Kosten betreiben«. Sind diese Rüstungen nicht vielmehr Ausdruck des Mißtrauens im zwischenstaatlichen Leben, in dem die Staaten ihresgleichen als verkappte Wegelagerer ansehen? Weist das nicht vielmehr in der Richtung geistiger Abrüstung, neuer Mentalitätsschaffung, zu denen Locarno- und Kelloggspakt so verheißungsvolle Ansätze darstellten, die dann von politischen Elefanten in den Porzellanmanufakturen, die sich Staaten nennen, niedergetrampelt worden sind? Darin hat *H.-F.* recht: man erweist dem Völkerrecht »mit dem Abschluß allzuweitgehender Verträge einen schlechten Dienst« — nämlich dann, wenn ihnen keine andere Gesinnung vorausgeht als die, welche aus den Verträgen erwächst. Es heißt aber, Scheuklappen vor den Augen haben, wenn man nicht sieht oder nicht sehen will, daß das Kriegsvorbeugungsrecht im ganzen, vor allem sein bei weitem wichtigstes Kernstück, die Existenz und die Tätigkeit des Weltgerichtshofes, das *H.-F.* leider auf zwei Seiten — ich muß schon sagen: abtut, eine eminent psychologische Wirkung auf die Staaten, besser: auf ihre Bevölkerung, mit Einschluß der Juristen, ausüben kann. Das Problem kann aber an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden. — Ich wende mich zum Kriegsabschnitt des *H.-F.*-schen Buches (S. 238 ff.). Sehr gut zunächst Erläuterung des Neutralitätsbegriffs (S. 238), Wertvollstes zum Kriegsbegriff, jener magna crux iurisconsultorum. Richtig: Krieg nur Tatbestand mit Rechtsfolgen (S. 288). Sehr gut der Ausgangspunkt S. 209: Was hier gesagt wird, gehört zu dem Allerbesten, was zum Thema überhaupt in der Weltliteratur gesagt ist und sollte von jedem sorgfältigst gelesen werden, der überhaupt irgendwie zum Problem Stellung zu nehmen hat. Mit Recht liegt nach *H.-F.* kein Krieg vor, wenn keiner der Streitteile Krieg will. Aber warum dann die Polemik gegen die — von mir ausgebaute — bekannte These *Westlake-Anzilotti*? Hier — S. 241 — u. a. manch Bitteres, Treffendes über Staatenpolitik. Ebendort über »Scheinkriege«. Richtig S. 242: Krieg und Frieden im völkerrechtlichen Sinne formale Begriffe, die sich von den wissenschaftlichen Begriffen Krieg und Frieden scharf abheben. Und: »Wüstes Kampfgetümmel ist Frieden, wenn es sich vollzieht, ohne daß das Kriegs- und Neutralitätsrecht in Geltung tritt; unbewußte, also kampfflos verübte Gewalttat ist Krieg, wenn das Kriegs- und Neutralitätsrecht ihre Geltung entfalten.« S. 243 ff. über erlaubt verbotene und gebotene Kriege. Dort auch über Kriegsvorbeugungsverträge, insbesondere Nichtüberfallspakt, Kelloggspakt. Hier werden dessen Schwächen geschickt und richtig aufgezeigt (245 ff.). Die Darstellung an sich ist plastisch-ausgezeichnet. Unterstrichen werden muß der Satz, der sich gegen die Auffassung wendet, mit dem angeblichen outlawry of war entfalle auch das Kriegsrecht: »das Ergebnis einer mehrtausendjährigen (??) Entwicklung, das die Leiden

des Krieges mildert und der Menschheit und der Kultur zum Segen ge-
reicht«. S. 251 gut gegen Giftgas- und Bazillenkrieg. S. 252 ff. Ab-
rüstung. Richtig S. 253: »Eine Pflicht zur Abrüstung besteht . . . im
Augenblick nur für die einstigen Feinde der Mittelmeermächte und
zwar im Rahmen einer allgemeinen Abrüstung.« Richtige Interpretation
des vielfach falsch verstandenen Art. 8 Vbp. S. 254. S. 255 der Ent-
wurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission, S. 261 über Friedens-
vertrag. Hier viel — Naturrechtliches, einem Gerechtigkeitsideal, aber
nicht dem positiven Recht Konformes. Es zeigt sich hier deutlich,
wie sehr eine Untersuchung darüber sich wohl verlohnte, inwieweit
ein völkerrechtlicher *ordre public* existiert und wie, ähnlich einer *natu-
ralis obligatio*, ein dagegen verstoßender Anspruch illusorisch gemacht
werden kann. Richtig S. 264 über Lebensinteressen (i. S. von Notstand).
S. 267 ff. gut über den chemischen und Bazillenkrieg. (Und trotzdem
H.-F.s Einstellung gegen Schiedsgerichtsbarkeit usw. und seine zum
mindesten wohlwollende Einstellung zum Problem »Revanchekrieg«,
die uns an mehreren Stellen seines Buches entgegentritt.) Die Seiten
266—270 des II. Bandes möchte ich zu nachdenklichem Studium
allen denen empfehlen, die im heutigen Kriege noch etwas ähnliches
zu sehen glauben wie in dem des Frühmittelalters mit seinen Duellen
gepanzelter Ritterheere! Aus dem Kriegsrecht besonders hervorzu-
heben S. 295 ff. die vorzüglichen Ausführungen über die Seesperre.

Ich überblicke das Buch, dessen Lektüre trotz dem vielen, das
ich nicht zu billigen oder nicht für richtig zu halten vermag, mich,
gleich wie der erste Band, in seinen Bann gerissen hat. Seine Lektüre
ist von der ersten bis zur letzten Seite ein — fast möchte ich sagen:
ästhetisch-künstlerischer Genuß, wie ihn kein zweites in deutscher
Sprache geschriebenes Völkerrechtslehrbuch zur Zeit zu verschaffen
vermag. Ein Vergleich drängt sich auf: Was in der Geschichte *Ranke*
und *Treitschke*, das bedeuten auf dem Gebiet völkerrechtlicher *Lehr-
bücher* die großen Italiener (*Anzilotti, Cavaglieri, Diena, Fedozzi*, um
nur die allerwichtigsten zu nennen) auf der einen, *Hold-Ferneck* auf
der anderen Seite. Dort — trotz glänzendem Stil — kühlste Sachlichkeit,
hier von stärkstem Temperament durchglühte, von stärkstem sub-
jektivem Empfinden durchblutete Darstellung. Ich gebe *Ranke* den
Vorzug, aber ich möchte *Treitschke* bestimmt nicht missen. Das gilt
auch hier.